

Zwischen Pizzakartons und To-Go-Becher: Zur Definition und Abgrenzung von Serviceverpackungen

1. Was sind typische Beispiele für Serviceverpackungen in der Gastronomie?

Serviceverpackungen werden in u. a. gastronomischen Betrieben vor Ort mit Speisen und Getränken befüllt, um die Übergabe von Waren an die Kunden zu ermöglichen. Zu diesen Verkaufsstätten zählen beispielweise

Restaurants, Pizzerien, Hotels, Cafés, Bäckereien, Metzgereien, Imbissbuden, Kioske, Autobahnraststätten, Freizeitparks, Kinos oder Stände auf Märkten.

Die Person bzw. Unternehmen, welche die Speisen und Getränke in ihren Verpackungen an die Kunden übergibt, wird als Letztvertreiber bezeichnet.

- ◆ Einschlag-, Frischpackpapier, Alu- und Frischhaltefolien, Snacktaschen, mit denen u. a. Döner, Fischbrötchen, Wraps oder Sandwiches eingepackt werden,
- ◆ Spitztüten, Pommes-, Salat-, Menü-, Snack- und Imbisschalen, Pizzakartons, die in Imbissen und Pizzerien genutzt werden,
- ◆ Snack-, Lunch-, Food-, Nudel-, Klappboxen sowie Suppen-, Obst-, Dressingbecher, Gläser mit Deckel, die für To-Go-Essen wie bspw. Salate, Sushi und Suppen verwendet werden,
- ◆ Tüten, Schachteln, Boxen, Becher für u. a. Nachos, Popcorn und Eis, die in Eisdielen und Kinos genutzt werden,
- ◆ To-Go- und Einwegbecher für Heiß- und Kaltgetränke mit und ohne Deckel, in welche beim Bäcker, in Imbissen, Freizeitparks oder Autobahnraststätten z. B. Kaffee, Softgetränke, Säfte, Smoothies, Milchshakes abgefüllt werden,
- ◆ Tüten, Tablett, Abdeckpapier, Folien, Warmhaltebeutel, wie sie u. a. in Bäckereien und Metzgereien zum Einsatz kommen,
- ◆ Gläser, Dosen, Folien oder vakuumierte Waren in Verkaufsautomaten vor dem Ladengeschäft von u. a. Metzgern, Bäckern, Hofläden, Kiosken oder Autobahnraststätten,
- ◆ Tragetaschen aller Art.



! Bitte beachten Sie:

- Für das Vorliegen einer Serviceverpackung ist nicht entscheidend, ob ein Mitarbeiter oder der Kunde die Verpackung befüllt.
- Es handelt sich auch um eine Serviceverpackung, wenn ein Kunde bspw. an einer Salattheke dort bereitgestellte Verpackungen mit den entsprechenden Waren (Salate, Gemüse, Obst, Oliven, eingelegte Tomaten usw.) befüllt.
- Es kommt zudem nicht darauf an, ob der Kunde für die Serviceverpackung, wie bspw. für Tragetaschen, bezahlt.

2. Welche Verpackungen gelten nicht als Serviceverpackungen?

Beispiele für Verpackungen in der Gastronomie, die nicht zu den Serviceverpackungen gehören, sind

- ◆ Gegenstände, die nicht an die Kunden bzw. Gäste weitergegeben werden, wie Teller und Becher im Restaurant (= Mehrweg-Restaurantgeschirr), 
- ◆ Gegenstände, die zwar an die Kunden weitergegeben werden, jedoch nicht zur unmittelbaren Verpackung oder Übergabe von Speisen und Getränken dienen. Dazu zählen u. a. Einwegbestecke, Essstäbchen und Servietten,
- ◆ Verpackungen, wie Flaschen oder Dosen aus PET, Glas oder Metall, die zu den pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen zählen, 
- ◆ Mehrwegverpackungen, wie Becher oder Bowls, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden,
- ◆ Verpackungen, die an einem anderen Ort als im gastronomischen Ladenlokal mit Speisen und Lebensmitteln befüllt und vorverpackt wurden und dann im gastronomischen Betrieb zum Verkauf angeboten werden. Dazu gehören selbst hergestellte Speisen aller Art in Gläsern, Dosen, Bechern oder anderen Gefäßen (Obst oder Gemüse, Backwaren, Käse, Marmeladen, Pesto, Antipasti, vakuumierte Würstchen usw.),
- ◆ Verpackungen, die bei der Lieferung von Waren lediglich dem Transport dienen und nicht an Kunden abgegeben werden, wie z. B. Kühltaschen oder Wärmeboxen,
- ◆ Verpackungen, mit denen Speisen und Getränke an die Kunden entweder durch den gastronomischen Betrieb selbst oder über einen gewerblichen Lieferdienst an Kunden geliefert werden, sind ebenfalls keine Serviceverpackungen. In diesem Fall handelt es sich nach dem Verpackungsgesetz um eine Versandverpackung.

Ihr Beitrag für die Umwelt:

Fragen zu Produktverantwortung und Systembeteiligung

1. Was bedeutet Produktverantwortung in der Gastronomie?

Verpackungen unterliegen in Europa der sogenannten erweiterten Produktverantwortung. Das heißt: Auch gastronomische Betriebe, die Verpackungen mit Speisen und Getränken befüllen und vertreiben, müssen dafür sorgen, dass diese die Umwelt möglichst wenig belasten.

Ob Café oder Restaurant, Bäckerei, Metzgerei, Pizzeria, Imbiss, Kiosk usw.: Dort werden Serviceverpackungen mit Waren befüllt und an die Kunden übergeben.

Diese Serviceverpackungen fallen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Deshalb muss derjenige, der sie abgibt, verpackungsrechtliche Pflichten erfüllen und für die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen bezahlen.

2. Was sind die Systeme und was versteht man unter Systembeteiligung?

In Deutschland kümmern sich die (dualen) Systeme um die flächendeckende Sammlung, Sortierung und das Recycling von Verpackungen. Der private Endverbraucher entsorgt seine Verpackungsabfälle nach Gebrauch in gelben Säcken/Tonnen, Papiertonnen sowie Papier- oder Glascontainern. Anschließend werden die Verpackungen in Sortier- und Recyclinganlagen möglichst hochwertig verwertet.

Damit diese Leistungen erbracht werden können, zahlen Unternehmen aus Industrie und Handel, die verpackte Ware in Verkehr bringen, einen Betrag an eines oder mehrere Systeme. Dieser wird als Systembeteiligungsentgelt bezeichnet. Die Pflicht, für die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen finanziell aufzukommen, ist für die Unternehmen nicht neu; sie besteht seit mehr als zwei Jahrzehnten.

Jedes Unternehmen, das Verpackungen mit Ware befüllt und in Verkehr bringt, darf frei entscheiden, mit welchem/n System/en er einen Vertrag abschließt. In Deutschland ist dieser Markt wettbewerblich organisiert. Es gibt verschiedene Anbieter: Eine Liste mit den Kontaktdaten und Anschriften, Ansprechpartnern und Telefonnummern finden Sie unter www.verpackungsregister.org/uebersicht-systeme

Möglichkeiten und Pflichten: So verhalten Sie sich rechtskonform

1. Welche Sonderregelung gibt es für Letztvertreiber von Serviceverpackungen? Wie verhalten Sie sich richtig?

i Sonderregelung für Serviceverpackungen

Sie betreiben ein Restaurant, einen Imbiss, einen Kiosk, eine Reinigung, sind Marktplatzhändler, Bäcker, Metzger, Apotheker, Optiker, Juwelier oder führen ein anderes Gewerbe, in dem Sie Serviceverpackungen mit Waren befüllen und an Ihre Kunden übergeben? Hier erklären wir Ihnen, wie Sie Ihre verpackungsrechtlichen Pflichten erfüllen.

i Vorbeteiligter Kauf von unbefüllten Serviceverpackungen

Sie haben die Möglichkeit Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler „vorbeteiligt“ zu kaufen. In diesem Fall hat dieser bereits für das Recycling der Verpackungen bezahlt. Das nennt sich „vorbeteiligt“ und ist nur bei Serviceverpackungen möglich. Sie müssen sich den vorbereiteten Kauf Ihrer unbefüllten Serviceverpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestätigen lassen. Damit weisen Sie nach, dass Sie Ihren Pflichten nachkommen. Der Lieferant bzw. Großhändler ist verpflichtet, Ihnen diese Bestätigung zu geben.

✓ Sie entscheiden sich dafür, Ihre unbefüllten Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler ausschließlich vorbereitete zu kaufen.

Dann gilt für Sie ab dem 1. Juli 2022 eine neue gesetzliche Regelung:
Sie müssen sich bis zu diesem Zeitpunkt im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort den vorbereiteten Kauf Ihrer Serviceverpackungen bestätigen. Dazu setzen Sie bei den Angaben der Verpackungsarten in der Checkbox „Ausschließlich vorbereitete Serviceverpackungen“ ein Häkchen.

✗ Sie entscheiden sich gegen den vorbereiteten Kauf und/oder bringen Produkte in weiteren Verpackungen wie Verkaufs-, Versand⁹- oder Umverpackungen in Verkehr.

Für beide Fälle gilt, dass Sie allen verpackungsrechtlichen Pflichten selbst nachkommen müssen:

- + sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort ab dem 1. Juli 2022 angeben, dass Sie Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, auch Serviceverpackungen (gehören zu den Verkaufsverpackungen) in Verkehr bringen. Dazu setzen Sie ein Häkchen in der obersten Kategorie bei den Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht,
- + einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren System/en schließen,
- + jede Datenmeldung zu den Verpackungsmengen (auch die bei Vertragschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden.

⁹ Verpackungen, mit denen z.B. Speisen oder Getränke durch den gastronomischen Betrieb oder einen Lieferdienst an die Kunden geliefert werden, sind keine Serviceverpackungen. In diesen Fällen handelt es sich nach dem Gesetz um Versandverpackungen.

Was sind Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber vor Ort befüllt werden, um deren Übergabe an einen Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Letztvertreiber ist der Händler, welcher die Ware an den Endverbraucher abgibt.

Serviceverpackungen fallen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Aus diesem Grund sind sie ausnahmslos systembeteiligungspflichtig!

Beispiele für Serviceverpackungen sind

3 | 7

Als Letztvertreiber von Serviceverpackungen haben Sie zwei Möglichkeiten, Ihre Pflichten zu erfüllen:

- a. **Sie bringen ausschließlich Serviceverpackungen in Verkehr: Dann können Sie von einer Sonderregelung Gebrauch machen und Ihre unbefüllten Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler „vorbeteiligt“ kaufen.** In diesem Fall hat dieser bereits für das Recycling der Verpackungen bezahlt. Das nennt sich „vorbeteiligt“ und ist nur bei Serviceverpackungen möglich. Sie müssen sich den vorbereiteten Kauf Ihrer unbefüllten Serviceverpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestätigen lassen. Damit weisen Sie nach, dass Sie Ihren Pflichten nachkommen. Der Lieferant bzw. Großhändler ist verpflichtet, Ihnen diese Bestätigung zu geben.

! Bitte beachten Sie:

Kaufen Sie Ihre Serviceverpackungen ausschließlich vorbereitete ein, müssen Sie sich bis zum 1. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID registrieren. Im Registrierungsprozess geben Sie durch das Ankreuzen der Checkbox „**Ausschließlich vorbereitete Serviceverpackungen**“ an, dass Sie von dieser Sonderregelung Gebrauch machen. Wie das geht, erklären wir Ihnen in unserem [Erklärfilm „Serviceverpackungen“](#).

- b. **Sie entscheiden sich dagegen, Ihre Serviceverpackungen vollständig vorbereitete zu kaufen, oder bringen noch andere Verkaufs- oder Versandverpackungen mit Ihren Waren in Verkehr: In diesem Fall müssen Sie alle verpackungsrechtlichen Pflichten selbst erfüllen und**

- sich im Verpackungsregister LUCID registrieren,
- dort angeben, dass Sie Verkaufs-, Um-, Versand- und Serviceverpackungen in Verkehr bringen. Dazu setzen Sie ein Häkchen in der obersten Kategorie bei „Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht“,
- einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren Systemen abschließen und
- jede Meldung zu den Verpackungsmengen („Datenmeldung“) an ein System (auch die zum Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden.

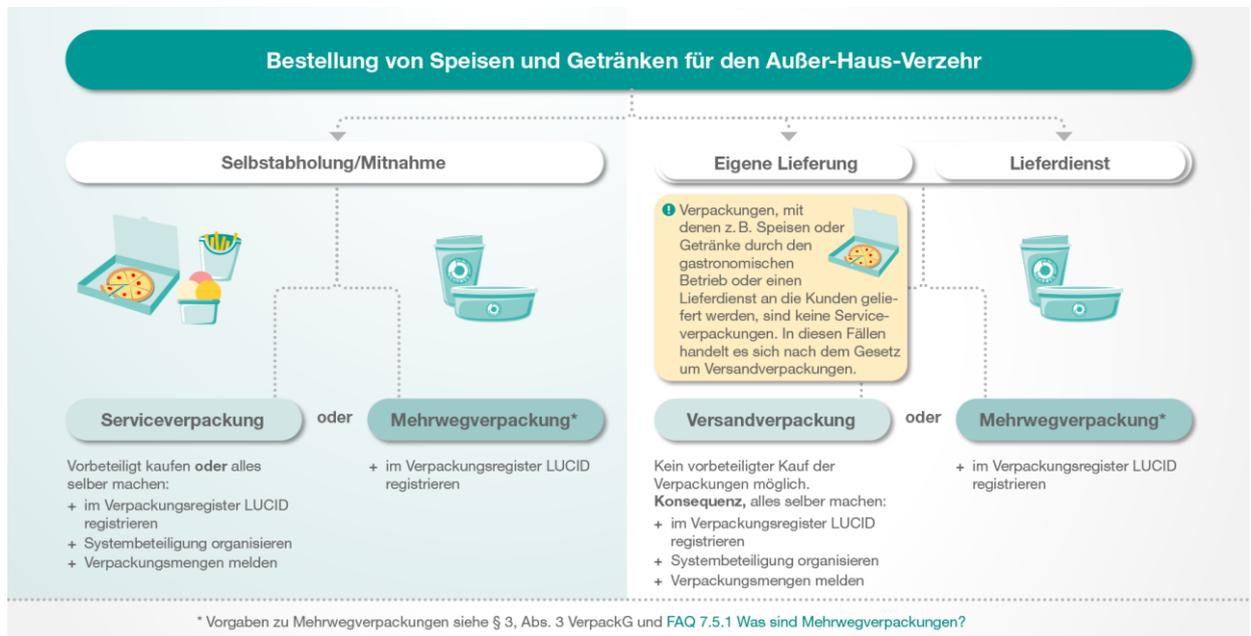
Konkrete Hilfestellungen dazu finden Sie in der Anleitung „[Drei Schritte, um die Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten zu erfüllen](#)“. Brauchen Sie Unterstützung im Registrierungsprozess? Dann schauen Sie sich unseren [Erklärfilm zur „Neuregistrierung“](#) an.

2. Welche neuen Regelungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft – und welche Folgen hat das für Letztvertreiber von Serviceverpackungen?

Wenn Sie Letztvertreiber von Serviceverpackungen sind oder weitere Verpackungsarten an Ihre Kunden abgeben, müssen Sie sich bis zum 1. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID registrieren – und das unabhängig von den Verpackungsarten. Auch Gastronomen, die ihre unbefüllten Serviceverpackungen vorbereitete kaufen, sind von dieser neuen Regelung betroffen.

Im Registrierungsprozess müssen Sie angeben, welche Verpackungsarten Sie in Verkehr bringen, z. B. Serviceverpackungen oder Mehrwegverpackungen. Liefern Sie Ihre Speisen und Getränke an Ihre Kunden (entweder selbst oder über einen Lieferdienst), handelt es sich bei den Verpackungen dem Gesetz nach nicht mehr um Service-, sondern um Versandverpackungen.

Fragen und Antworten zu praktischen Anwendungsfällen – Bestellung von Speisen und Getränken für den Außer-Haus-Verzehr



Welche verpackungsrechtlichen Pflichten bestehen in den nachfolgenden Fällen?

1. Selbstabholung: Kunden holen sich ihre Bestellung im gastronomischen Betrieb selbst ab und konsumieren diese nicht vor Ort.

Die Pflichten hängen davon ab, welche Verpackungen an den Kunden übergeben werden. Handelt es sich um Mehrwegverpackungen (Vorgaben siehe § 3, Abs. 3 VerpackG und FAQ 7.5.1 Was sind Mehrwegverpackungen), muss sich der gastronomische Betrieb im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort angeben, dass er Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt. Dazu setzt er ein Häkchen in der Kategorie bei „Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht“.

In diesem Fall sind jedoch keine Verpackungsmengen zu melden, weil es sich um Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht handelt. Es bestehen jedoch Nachweis- und Dokumentationspflichten, die Sie § 15 Verpackungsgesetz entnehmen können.

Für Serviceverpackungen muss sich der Gastronom im Verpackungsregister LUCID registrieren und die Systembeteiligungspflichten erfüllen. Wie man das macht, erfahren Sie in unserem Erklärfilm „Serviceverpackungen“ oder auf den Seiten 2 und 3 in diesem Dokument.

2. Lieferung über einen eigenen oder gewerblichen Lieferdienst: Der gastronomische Betrieb liefert Speisen und Getränke an seine Kunden.

Sobald Speisen und Getränke an Kunden geliefert werden, handelt es sich nicht mehr um eine **Serviceverpackung**, sondern um eine **Versandverpackung**. Versandverpackungen sind ein Unterfall der Verkaufsverpackungen und im Fall der Gastronomie auch systembeteiligungspflichtig. In diesem Fall muss der Gastronom alle Pflichten nach dem Verpackungsgesetz selbst erfüllen und

- sich im Verpackungsregister LUCID registrieren,
- dort angeben, dass er Versandverpackungen in Verkehr bringt. Dazu setzt er ein Häkchen in der obersten Kategorie bei „Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht“,
- einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren Systemen abschließen und
- jede Meldung zu den Verpackungsmengen („Datenmeldung“) an ein System (auch die zum Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden.

Handelt es sich bei den Verpackungen dagegen um Mehrwegverpackungen, muss sich der gastronomische Betrieb im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort angeben, dass er Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt. Meldungen zu den Verpackungsmengen sind in diesem Fall nicht notwendig. Es bestehen jedoch Nachweis- und Dokumentationspflichten, die Sie § 15 Verpackungsgesetz entnehmen können.

Gleiches gilt, wenn ein gewerblicher Lieferdienst mit der Auslieferung der Speisen und Getränke an die Kunden beauftragt wird.

3. Kunden lassen sich Speisen und Getränke einpacken, die sie im gastronomischen Betrieb zwar bestellt, dort aber nicht vollumfänglich konsumiert haben (im „Doggy Bag“ werden übrig gebliebene Speisen für den Außerhaus-Verzehr eingepackt“).

- Bringen die Kunden Behältnisse mit, die mit Speisen und Getränken zur Mitnahme befüllt werden, bestehen für den Gastwirt keine Pflichten nach dem Verpackungsgesetz.
- Werden die Verpackungen vom gastronomischen Betrieb ausgegeben, sind folgende Situationen denkbar:
 - Verpackt der Betrieb die Speisen und Getränke in **Serviceverpackungen**, muss sich dieser im Verpackungsregister LUCID registrieren und die Systembeteiligungspflichten erfüllen. Wie man das macht, erfahren Sie in unserem Erklärfilm „Serviceverpackungen“ oder auf den Seiten 2 und 3 in diesem Dokument.
 - Verpackt der Betrieb die Speisen und Getränke in **Mehrwegverpackungen**, muss dieser sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort angeben, dass er Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt. Dazu setzt er ein Häkchen in der Kategorie „Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht“. Er ist allerdings nicht dazu verpflichtet, die Verpackungsmengen zu melden oder das Recycling der Verpackungen zu bezahlen, weil Mehrwegverpackungen zu den Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht zählen.

Außer-Haus-Verzehr von Speisen und Getränken: Die verpackungsrechtlichen Pflichten nach Verpackungsart im Überblick

Verpackungsart	Pflichten				
	Registrierung im Verpackungsregister LUCID	Angabe Verpackungsart im Registrierungsprozess	Organisation der Systembeteiligung		Nachweis und Dokumentationspflichten nach § 15 VerpackG
Durch den Kunden mitgebrachtes Behältnis	✗	✗	✗		✗
Mehrwegverpackung	✓	✓	✗		✓
Serviceverpackung	✓	✓	Vorbeteiligter Kauf „Erfüllung der Systembeteiligungspflicht durch ausschließlich vorbeteiligten Kauf der unbefüllten Verpackungen Keine Meldungen zu den Verpackungsmengen notwendig!	Kein vorbeteiligter Kauf Entscheidung gegen den ausschließlich vorbeteiligten Kauf der unbefüllten Verpackungen: alle Pflichten neben der Registrierung selbst erfüllen: Systembeteiligungsvertrag schließen und Meldungen zu den Verpackungsmengen abgeben	✗
Im Fall der Lieferung: Versandverpackung	✓	✓	⚠ Vorbeteiligter Kauf von Verpackungen nicht möglich: alle Pflichten selbst erfüllen ¹⁾		✓

¹ Wie Sie Ihre Pflichten erfüllen, erfahren Sie in diesem Dokument auf den Seiten 3 und 4 im Abschnitt „Möglichkeiten und Pflichten: So verhalten Sie sich rechtskonform“.

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
 Öwer de Hase 18
 49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
 Vorstand: Gunda Rachut
 Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
 Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)